

Beilage zu den "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Salzburger Nationalparkfonds":

## Richtlinien "Alpine Infrastruktur"

Die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Salzburger Nationalparkfonds" sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Im Bereich Infrastruktur kommen z. B. folgende Vorhaben als förderungswürdig in Betracht:

### **1. Errichtung und Gestaltung von Schutzhütten u. ä. sowie sonstiger Anlagen im Nationalpark Hohe Tauern:**

Förderung von landschaftsgerechter Ausführung.

- a) Schindeln (Dach und Außenwände)
- b) Fassadengestaltung, Trockenmauerwerk, Natursteinverkleidungen
- c) Holzzäune in bodenständiger Bauart

Die jeweiligen Förderungssätze richten sich nach den speziellen Förderungsrichtlinien „Erhaltung der Kulturlandschaft“.

### **2. Landschaftspflegliche Einrichtungen und Erhaltung von Wanderwegen (1 m bis 1,5 m Breite) und Alpinsteigen (bis 1 m Breite) im Nationalpark**

Gefördert werden nur Maßnahmen, die über laufende Wartungs- und Instandhaltungs-Maßnahmen hinausgehen. Für solche Maßnahmen können Förderungen bis zu einer Höhe von max. 80 % gewährt werden.

### **3. Sonstiges**

Gefördert werden nur Maßnahmen, die der Zielsetzung des Nationalparks Hohe Tauern dienen und in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Managementplan (§ 40 S.NPG) formulierten Zielen stehen.

Hierfür ist eine Eigenleistung des Förderungswerbers von mindestens 20 % erforderlich. Die Förderungshöhe beträgt in der Regel nicht mehr als 20 % der als förderbar anerkannten Kosten, jedoch je Vorhaben nicht mehr als € 10.000,00. Bei Projekten, die in hohem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung der Ziele des Nationalparks und zur Umsetzung von den im Managementplan (§ 40 S.NPG) formulierten Zielen beizutragen, können diese Förderungsobergrenzen in Ausnahmefällen überschritten werden.